

Pfäffikon, 24.06.2020

FAQ Lockerungsschritte Covid-19 für Freikirchen

(Version 22.06.2020 Ergänzungen sind grau hinterlegt. Vorversion 17.06.2020)

Inhaltsverzeichnis

1.	Die sieben wichtigsten Schritte in der neuesten Lockerungsphase ab 22.06.2020.....	2
2.	Grundsatz.....	2
3.	Adressen der kantonalen Gesundheitsdirektion.....	2
1.	Besucherbeschränkung.....	4
2.	Anmeldeverfahren.....	4
3.	Wann sind die Kontaktdaten zu erheben?	4
4.	Wie kann ich die Präsenzliste erheben?	5
5.	Nummerierung der Sitze.....	5
6.	Sitzordnung.....	6
7.	Teenager- und Jugendanlässe	6
8.	Sanitäre Anlagen.....	6
9.	Wie lange darf das Jugendprogramm am Abend dauern?	6
10.	Beauftragter Schutzkonzept	6
11.	Distanzhalten in der Begegnung.....	7
12.	Spontane Menschenansammlungen	7
13.	Kleingruppen.....	7
14.	Dürfen wieder Gemeindegefässe für ältere Gemeindeglieder angeboten werden?	7
15.	Ist Essen und Trinken nach dem Gottesdienst und in den Kleingruppen und Arbeitsmeetings erlaubt?	7
16.	Hochzeiten.....	8
17.	Lager 8	
18.	Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt? (Version 02.06.2020)	9
19.	Gehen Freikirchen unseriös mit der Lockdown-Öffnung um?.....	9
20.	Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten an Organisationen oder andere Freikirchen	10
21.	Gemeindegessang	10
22.	Was ist der Unterschied zwischen Isolation und Quarantäne?	10
23.	Wie ist es mit dem Erwerbsausfall? (siehe Link: Wenn ich in Isolation oder Quarantäne muss, erhalte ich dann meinen Lohn weiterhin?).....	11
24.	Für wen ist das Schutzkonzept?.....	11
25.	Abendmahl	11
26.	Taufe 11	
27.	Hände schütteln, Küsschen austauschen, einen Freund umarmen: Wann ist das alles wieder möglich?	11

1. Die sieben wichtigsten Schritte in der neuesten Lockerungsphase ab 22.06.2020

1. Mitarbeitende und Teilnehmende von Gottesdiensten und Veranstaltungen sind vorab über die geltenden Schutzmassnahmen und die Nachverfolgung der Kontaktdaten zu **informieren**. (mind. Aushängen BAG Infomaterial am Kircheneingang)
2. **Anmeldeverfahren** (wenn mit Distanzregeln nicht genügend Plätze für Gottesdienstteilnehmenden vorhanden sind)
3. **Hygiene** Station am Eingang und Einhaltung der Hygienevorschriften
4. Erheben der Kontaktdaten
5. Einhalten der neuen **Distanzregeln** von 1,5 Metern bei der Begegnung und im Sitzen
6. Auflegen des **Schutzkonzeptes** und Bestimmen **Schutzbeauftragten** pro Veranstaltung
7. **Die öffentlichen freikirchlichen Veranstaltungen, wie Gottesdienste** laufen unter den **Vorgaben Schutzkonzept** Freikirchen

2. Grundsatz

Wir befinden uns im Status der besonderen Lage (Art. 6 Epidemiengesetz). Diese gilt vom 19. Juni bis spätestens am 13. September 2020. Nun gilt ein **eigenverantwortliches Handeln**. Die Abstands- und Hygieneregeln und Schutzkonzepte bleiben zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. In der besonderen Lage haben wieder die Kantone die Hauptverantwortung. Sie können bei Zunahme der Fallzahlen geeignete Massnahmen ergreifen. Grundlage des «FAQ Lockerungsschritte Covid-19 für Freikirchen (Version 24.06.2020)» ist die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie»¹ vom 19. Juni 2020 und das Schutzkonzept kirchliche Veranstaltungen für Freikirchen nach dem Lockdown (Version 22.06.2020)²

Das Rahmenschutzkonzept für religiöse Gemeinschaften (Version 04.06.2020) wurde durch vereinfachte Vorgaben für Schutzkonzepte am 19.06.2020 abgelöst. Für Freikirchen und deren Verbände, die dem Dachverband Freikirchen.ch – VFG angeschlossen sind, gilt dieses Schutzkonzept als Branchenlösung.

3. Adressen der kantonalen Gesundheitsdirektion

Für Kantone, welche keine Newsseite zu Covid-19 haben oder keine Hotline installiert haben, wenden Sie sich im Zweifelsfall an die Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00, täglich 6 bis 23 Uhr.³

Aargau:

Web: <https://www.ag.ch/coronavirus>

Medizinische Hotline: 0900 401 501

Appenzell Ausserrhoden

Web: <https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-gesundheit/>

Hotline: +41 71 353 67 97 (bis Ende Juni)

Appenzell Innerrhoden

Web: <https://www.ai.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/gesundheitsfoerderung-und-praevention/uebertragbare-krankheiten/coronavirus>

Hotline: +41 71 788 92 50

¹ <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/2213.pdf>

² <https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

³ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Bern

Web: <https://www.be.ch/corona>

Hotline: 0800 634 634

Basel-Stadt

Web: <https://www.coronavirus.bs.ch/> Bewilligung ab 200 Personen nötig.

Hotline: 0800 463 666

Basel-Landschaft

Web: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheits-direktion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsaerztlicher-dienst/aktuelles>

Hotline: 0800 800 112

Glarus

Web: <https://www.gl.ch/public-newsroom/details.html/31/news/12235>

Hotline GL: +41 55 645 67 00,

Graubünden

Web: <https://www.gr.ch/coronavirus>

Freiburg

Web: <https://www.fr.ch/de/gesundheit/covid-19/coronavirus-aktuelle-informationen>

Hotline: keine kantonale

Luzern

Web: <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>

Hotline: keine kantonale

Nidwalden

Web: <https://www.nw.ch/gesundheitsamtdienste/6044>

Hotline: keine kantonale

Obwalden

Web: https://www.ow.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=5962

Hotline: keine kantonale

St. Gallen

Web: <https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus.html>

Hotline: keine kantonale

Schaffhausen

Web: <https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-In-tern/Gesundheitsamt-2954701-DE.html>

Hotline: +41 52 632 70 01

Solothurn

Web: <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/gesundheitsamt/kantonsaerztlicher-dienst/infektionskrankheiten/neues-coronavirus/>

Hotline: +41 32 627 20 01

Schwyz

Web.: <https://www.sz.ch/behoerden/information-medien/medienmitteilungen/coronavirus.html/72-416-412-1379-6948>

Hotline: +41 41 819 22 61

Thurgau

Web: <https://www.tg.ch/news/fachdossier-coronavirus.html/10552>

Hotline: +41 58 345 34 40

UriWeb: www.ur.ch/coronavirus

Hotline: +41 41 874 5353

WallisWeb: <https://www.vs.ch/web/coronavirus>

Hotline: keine kantonale

ZugWeb: <https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/amt-fuer-gesundheit/aktuell/coronavirus-massnahmen-im-kanton-zug>

Hotline: + 41 41 728 49 00

ZürichWeb: <https://gd.zh.ch/internet/gesundheitsdirektion/de/themen/coronavirus.html>

Hotline ZH: 0800 044 117

1. Besucherbeschränkung

Die Anzahl der Besucher bei einer kirchlichen Veranstaltung sind auf 1'000 Personen beschränkt. (Gottesdienste sind Veranstaltungen im Sinne der COVID-Verordnung, womit daran nicht mehr als 1'000 Personen teilnehmen können). Falls es möglich ist, Sektoren zwischen Gottesdienstteilnehmern und den Mitarbeitern zu schaffen, können auch mehr als 1'000 Personen an den freikirchlichen Veranstaltungen teilnehmen (z.B. 1'000 erwachsene Gottesdienstteilnehmende und 200 Kinder in einem räumlich abgetrennten Kindergottesdienst).

2. Anmeldeverfahren

Die einfachste Art, ein Anmeldesystem zu erstellen, ist mit Google Umfragen:

https://www.google.com/intl/de_ch/forms/about/. Wie sieht es aus mit einer eventuellen Gruppengrösse? Es gibt ein Add-on: FormLimiter. Dieser schliesst die Anmeldung, wenn die Anzahl Anmeldungen erreicht ist, die man eingegeben hat. Weiter gibt es gratis Ticket Tools bei Churchtools, Cvents, Eventbrite oder Eventfrog. Das Gratistool Eventfrog wurde in mehreren Gemeinden angewendet und funktioniert für die Ansprüche der Erfassung gut.

Kostenpflichtige Apps:

<https://www.quickticket.ch> Preise stark reduziert. Quickticket ist eine sehr praktische, kostenpflichtige Ticketing App, für ein erleichtertes Erfassen der Adressen – Nachverfolgung von Infektionsketten. Bei Quickticket kann man den Saal als Plan eingeben und so nummerierte Tickets erstellen. Dies erleichtert bei einer allfälligen Ansteckung die Nachverfolgung der Gottesdienstteilnehmenden. Es ist möglich mit Quickticket mit Sektoren zu arbeiten.

<https://pingpower.ch/divine/> Gut geeignet. Analog zu Quickticket. Kostengünstig.

3. Wann sind die Kontaktdaten zu erheben?

Die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung Covid-19-Epidemie» des BAG vom 19.06.2020 sieht weiterhin eine Erhebung der Kontaktdaten vor. Wichtig ist, dass die Teilnehmenden der freikirchlichen Veranstaltung über das Erheben der Kontaktdaten und deren Verwendung informiert werden (mind. mit BAG Infoplakat am Eingang).

Besteht keine genügende Gewähr dafür, dass die Distanzregeln eingehalten werden können, gilt nebst dem Schutzkonzept folgendes: Der Organisator muss nach entsprechender Information von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vorname, Nachname, Telefonnummer und Postleitzahl in einer Präsenzliste erfassen. Die Postleitzahl muss neu erhoben werden, weil das Contact Tracing durch die Kantone geschieht. Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen an die zuständigen kantonalen Stellen auf deren Nachfrage hin weitergeleitet werden (Adressen siehe Punkt 3).

Kann bei Kirchenveranstaltungen die 1,5 Meter Distanzregel garantiert werden, dann entfällt nach diesem Passus der Verordnung die Präsenzliste. Da jedoch verschiedenartige Veranstaltungen im Rahmen der Freikirchen durchgeführt werden, **erklärt der Freikirchenverband eine Präsenzliste für Anlässe, die einen öffentlichen Charakter haben, wie Gottesdienste (auch für diejenigen, die ausserhalb des Gebäudes angeboten werden) für verbindlich.** Dazu kommen die manchmal doch sehr beengten Verhältnisse in Räumlichkeiten der Freikirche. Das Führen von Präsenzlisten erachtet die SEA-RES und der Dachverband Freikirchen.ch bei Veranstaltungen von Kirchen und christlichen Organisationen insofern als unproblematisch, als sie die meisten Besucherinnen und Besucher kennen, die Daten nur im Verdachtsfall an die zuständige Stelle des Kantons weitergeben und nach 14 Tagen wieder vernichten. Schliesslich dienen sie einzig dem in der aktuellen Situation nachvollziehbaren Zweck, allfällige Ansteckungsketten möglichst zurückverfolgen und unterbrechen zu können.

Für private Veranstaltungen, namentlich Familienanlässe, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden und deren teilnehmende Personen den Organisatoren bekannt sind, gilt einzig das Beachten der Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie (z.B. für Kleingruppen siehe Punkt 13). Können weder der empfohlene Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen getroffen werden, so gilt für den Organisator der Veranstaltung die Pflicht zur Weitergabe der Kontaktdaten der anwesenden Personen an die zuständigen kantonalen Stellen. Für nicht-öffentliche Veranstaltungen einer Freikirche entfällt die Erhebung der Kontaktdaten, da mittels Adresslisten nachvollzogen werden kann, wer die Veranstaltung besucht hat (z.B. Mitarbeiteressen, MV, Arbeitssitzungen mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden, kirchlicher/biblischer Unterricht, usw.).

4. Wie kann ich die Präsenzliste erheben?

Am einfachsten druckt ihr bei kleineren und mittleren Gemeinden die Adressliste aus und stellt jemand an den Eingang. Er macht ein Häkchen bei den bekannten Gemeindebesuchern. Bei den neuen Gemeindebesuchern erfasst er den Vornamen, Namen, Tel. Nr. und Postleitzahl.

Bei grösseren Gemeinden empfiehlt sich ein elektronisches Registriersystem via Homepage.

Was machen, wenn jemand die Auskunft verweigert?

Die Erhebung der Kontaktdaten ist dann wichtig, wenn die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können. Von daher Besucher ohne Kontaktangaben einem Sektor in den Räumlichkeiten zuweisen, wo die Distanz von 1,5m garantiert eingehalten werden kann.

Es werden nicht sehr viele Besucher sein, die ihre Präsenz an der Veranstaltung nicht angeben wollen. Es ist kein Problem, dass sie extra für die Nachverfolgung ausnahmsweise eine neue E-Mail-Adresse z.B. bei <https://www.gmx.ch/mail/> einrichten. Sie müssen ja nur Vorname, Name, Kontaktmöglichkeit (Tel. Nr.) und Postleitzahl angeben und nicht ihre Wohnadresse.

5. Nummerierung der Sitze

Wir nummerieren die Sitze, die Leute kommen herein mit dem Ticket, schreiben aufs Ticket die Nummer, die sie auf ihrem Stuhl sehen und werfen die Karte mit Name/Vorname und Tel.Nr. in eine Box beim Ausgang. **Wenn sich nun eine Person krankmeldet, dann sollte welcher Radius in Quarantäne?**

Die «Covid-19 Verordnung besondere Lage (Stand 19. Juni 2020)»: Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Es braucht also mind. 15 min im nahen Umfeld von unter 1,5 Metern. Ich würde meinen, wenn ihr die Nummern im Umkreis von 5 Metern des Angesteckten informiert, seid ihr auf der sicheren Seite. In grösseren Freikirchen mit mehr als 300 Veranstaltungsteilnehmenden muss der Raum in Sektoren unterteilt werden.

6. Sitzordnung



«Covid-19 Verordnung besondere Lage (Stand 19. Juni 2020)» schreibt unter Punkt 3 Abstand⁴:

3.1 Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).

3.2 Im Sitzplatzbereich sind in Abweichung von Ziffer 3.1 die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

Die Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen wenn möglich immer in verbundenen Reihen mit einem normalen

Reihenabstand zwischen den Reihen aufgestellt werden (Faustregel von Stuhllehne zu Stuhllehne 1 Meter Reihenabstand).

«Für freikirchliche Veranstaltungen mit über 300 Personen gelten folgende Regeln: Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Besucherinnen und Besuchern muss zwischen den Sektoren der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten. Sollen bestimmte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche von Besucherinnen und Besuchern aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen getroffen und umgesetzt werden. Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 mitwirkenden Personen ist der erforderliche Schutz im Schutzkonzept auszuweisen, namentlich durch die Einhaltung des erforderlichen Abstands, das Treffen von Schutzmassnahmen oder, sollen Kontaktdaten erhoben werden, durch die Bildung von beständigen Teams oder die Verhinderung der Durchmischung von Gruppen mit mehr als 300 Personen.»⁵

7. Teenager- und Jugendanlässe

Bei Discos sind die Leute eng zusammen, bei unseren Teenagergottesdiensten auch, geht das, weil wir die Adressen haben?

Bei Kindern im Schulalter, bei Familien und Personen, die im gleichen Haushalt leben, gelten die Regeln zum Abstand nicht. Bei gleichbleibender Gruppenzusammensetzung und bei nicht öffentlichen Anlässen kann auf das Erheben der Kontaktdaten verzichtet werden.

8. Sanitäre Anlagen

Gemäss dem Schutzkonzept putzen. Bei mehreren Waschgelegenheiten in einer Reihe empfiehlt es sich, jede zweite Waschgelegenheit abzusperren. Das gilt auch für Pissoirs ohne Trennwände.

9. Wie lange darf das Jugendprogramm am Abend dauern?

Es gibt keine Beschränkung.

10. Beauftragter Schutzkonzept

Die Aufgaben des Beauftragten Schutzkonzept sind nirgends definiert. Es ist so, dass allfällige Kontrollstellen gerne eine verantwortliche Person haben. Es ist darum sinnvoll, wenn der Beauftragte aus der Gemeindeleitung, dem Angestelltenteam oder der Abwart ist. Aus meiner Optik ist das Einhalten der Schutzmassnahmen eine Gemeindeaufgabe. Wir sind alle gefordert. Wir möchten alle die Ansteckungsketten unterbrechen. Der Schutzbeauftragte hilft, dass das gelingt. Haftbar ist in einem Verein, wie der Gemeinde, nicht das Einzelmitglied, sondern der Verein als ganzer. Als Haftung könnte man

⁴ Vorgaben zu Schutzkonzept <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/2213.pdf>

⁵ Vorgaben zu Schutzkonzept Punkt 5 <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/2213.pdf>

sagen, innerhalb des Gebäudes der ganze Verein und ausserhalb liegt es in der Eigenverantwortung der Einzelpersonen. **Es muss ein Beauftragter Schutzkonzept pro Veranstaltung bestimmt werden.**

11. Distanzhalten in der Begegnung

Neu gilt der Abstand von 1,5 Metern.

Dies gilt auch bei Anlässen der Kirche im privaten Bereich wie Kleingruppen. Es ist nach wie vor auf Begrüssungsrituale wie umarmen oder Händegeben zu verzichten. Der Personenfluss (z. B. Eintritt und Verlassen der Säle) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann. Spontane Versammlungen sind unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln bis zu einer Grösse von 1'000 Personen möglich. Es bietet sich an, die Gespräche nach dem Gottesdienst ins Freie vor die Kirchengebäude zu verlegen.

12. Spontane Menschenansammlungen

Was gilt es bei besucherfreundlichen Anlässen (missionale Gruppen, meist Open Air) mit vielen Personen zu beachten? Muss man sich dabei weiterhin an die Distanzregeln halten und 1,5 Meter Abstand haben?

Spontane Menschenansammlungen sind wieder bis 1'000 Personen erlaubt. Die Distanzregeln bleiben aber sehr wichtig und müssen eingehalten werden. Für Personen, im Schulalter, die einer Familie oder Wohngemeinschaft angehören, gelten die Distanzregeln nicht.

Bei privaten Veranstaltungen wie Familienanlässen oder Geburtstagsfeiern gilt die Eigenverantwortung; es muss kein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Wichtig ist, dass der Gastgeber seine Gäste kennt bzw. weiss, wie er sie nach einem allfälligen positiven Fall erreichen kann.

13. Kleingruppen

Der Freikirchenverband hat für die Wiedereröffnung Kleingruppen ein Merkblatt geschrieben:

https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/05/2020_04_30-Umgang-Kleingruppen-nach-Lock-down.pdf

Die Kleingruppen sind zwar ein Treffen im privaten Rahmen. Wichtig ist, dass der Gastgeber seine Kleingruppenteilnehmenden kennt bzw. weiss, wie er sie nach einem allfälligen positiven Fall erreichen kann.

- a. *Es müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz eingehalten werden; die Einhaltung dieser Empfehlungen ist nicht erforderlich, wenn sie unzweckmässig ist, namentlich bei Eltern mit ihren Kindern oder bei Personen, die im gleichen Haushalt leben.*
- b. *Kommt es zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, zu einem engen Kontakt, so gilt die Pflicht zur Weiterleitung der Kontaktdaten nach Artikel»*

14. Dürfen wieder Gemeindegefässe für ältere Gemeindeglieder angeboten werden?

Die Bestimmungen, wonach besonders gefährdete Personengruppen zuhause bleiben sollen, wurden aufgehoben. Die Zahl der Neuinfektionen ist derzeit klein. Deshalb ist auch ein besonderer Schutz von Personen ab 65 Jahren oder mit bestimmten Grunderkrankungen am Arbeitsplatz oder beim Besuch von Veranstaltungen in Freikirchen über die grundlegenden Schutzmassnahmen hinaus nicht mehr notwendig. Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

15. Ist Essen und Trinken nach dem Gottesdienst und in den Kleingruppen und Arbeitsmeetings erlaubt?

Unter Einhaltung der Hygiene und Distanzregeln kann wieder gegessen werden.

Beim Essen und Trinken nach dem Gottesdienst gelten die üblichen Distanzregeln von 1,5 Metern.

Auch Konsumationen im Stehen nach dem Gottesdienst sind wieder erlaubt. Bei Tischen ist zwischen den Tischgruppen ein Abstand von 1,5 Metern zu achten.

Es ist ein «Kaffee to go» anzustreben. Selbstbedienung ist möglich. Es muss jedoch jemand verantwortlich sein, die Kaffeemaschine zu bedienen und die Kontaktstellen Kaffeemaschine zu putzen.

Konsumation wenn möglich draussen. Bei Freikirchen mit einem öffentlichen Restaurant braucht es ein Schutzkonzept von Gastrosuisse.⁶ Für Freikirchen, die nach der Veranstaltung Kaffee ausschenken oder Gemeindeessen veranstalten, reicht das Schutzkonzept für freikirchliche Veranstaltungen nach dem Lockdown.

Bei Veranstaltungen mit über 300 Personen ist darauf zu achten, dass sich die Personengruppen aus den Sektoren nach der Veranstaltung nicht vermischen.

16. Hochzeiten

Es besteht Unklarheit über die Durchführung von Hochzeitsfeiern nach dem 6. Juni. Wenn auch bei Hochzeiten weiterhin die nötigen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden müssen, besteht bei der Einhaltung dieser Regel vor allem bei Familienangehörigen eine eher flexible Handhabe. Ist das korrekt? Bedeutet das also, dass grundsätzlich eine Trauung mit 300 Gästen, die alle mit 2 Meter Abstand voneinander stehen, möglich ist? Unklar ist aber, wie das mit dem Anbieten eines Imbisses an einem Fest dieser Grösse funktionieren soll, wenn die nötigen Abstände beibehalten werden müssen. Ist gedacht, dass die Teilnehmenden in nötiger Distanz das Essen abholen und dann in 2 Meter Distanz voneinander verzehren? Ist das praktikabel? Es scheint fast offensichtlich, dass sich in einem solchen Fall Menschengruppen bilden werden, die weniger als 2 Meter Distanz voneinander haben werden. Wie soll das gehandhabt werden? Wird das in Kauf genommen und reicht es dann, dass die Gäste alle namentlich bekannt sind?

Bei privaten Veranstaltungen wie Familienanlässen oder Geburtstagsfeiern gilt die Eigenverantwortung; es muss kein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Wichtig ist, dass der Gastgeber seine Gäste kennt bzw. weiss, wie er sie nach einem allfälligen positiven Fall erreichen kann.

Das EDI schreibt am 29. Mai 2020: Tatsächlich ist es schwierig, die Vorgaben zum Distanzhalten bei einer Hochzeit einzuhalten. Für Hochzeiten muss auch kein Schutzkonzept erstellt werden, da man ja davon ausgehen kann, dass die teilnehmenden Personen bekannt sind. Aber auch in diesem Fall ist es weniger eine Frage der Einhaltung von Regeln, als eine Frage der Eigenverantwortung und der Verantwortung gegenüber den Gästen. Eine Hochzeit gilt als private Veranstaltung. Die Rahmenbedingungen dazu regelt ab dem 6. Juni Artikel 6, Absatz 4 der COVID-Verordnung (Veranstaltungen bis 300 Personen). Wenn der Organisator nicht von allen Teilnehmenden die Kontaktdaten hat, kommt die Erleichterung für private Veranstaltungen (Verzicht auf Schutzkonzept) nicht zum Tragen und es gilt Art. 6 Abs. 3. Es braucht dann ein Schutzkonzept. Kommt es zu engem Kontakt, müssen die Kontaktdaten zwingend erhoben werden; es gilt dann Art. 6e. Tanzen an Hochzeiten ist zwar zulässig; weil es dabei aber zu engem Kontakt kommt, müssen auf jeden Fall die Kontaktdaten erhoben und bei Bedarf an die zuständige kantonale Stelle weitergeleitet werden. Das sind die rechtlichen Vorgaben. Wirklich empfehlenswert ist das Tanzen unter heutigen Verhältnissen allerdings nicht – so verstehe ich auch Ihre Bedenken bezüglich der Durchmischung der Generationen.

Noch zum Essen an einer Hochzeitsfeier: Findet das Essen in einem Restaurationsbetrieb statt, gelten für diesen Betrieb die Vorgaben nach Art. 6a Abs. 4. Die gesamte Hochzeitsgesellschaft wäre als eine einzige Gästegruppe einzustufen.

17. Lager

Lager bis 300 Kinder in der Schweiz sind möglich. Dafür braucht es ein eigenes Lageschutzkonzept. Die Jugendverbände (wie BESJ, CEVI oder andere) stellen solche zur Verfügung. Aktuelle Schutzkonzepte z.B. vom BESJ gibt es hier: <https://besj.ch/corona/>

⁶ <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

18. Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt? (Version 02.06.2020)

1. Der Angesteckte muss umgehend gemäss den Angaben «Isolation und Quarantäne» vorgehen (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>)
2. Der Angesteckte informiert umgehend die Kirchenleitung. Anschliessend begibt er sich nach Weisungen des BAG und der verantwortlichen kantonalen Stellen in eine Selbstisolation. Der angesteckten Person wird soweit möglich Vertraulichkeit zugesprochen, damit es nicht zu einer Stigmatisierung der Person kommt. Es müssen jedoch Personenangaben wie Vorname/Nachname und Handy Nr. den Behörden zur Verfügung gestellt werden (Verordnung Covid-19 27.05.2020 Art 6e).
3. Die Kirchenleitung eruiert zeitnahe, an welcher Veranstaltung die angesteckte Person teilgenommen hat.
4. Kirchenmitglieder, die sich länger als 15 Min. in unmittelbarer Nähe der angesteckten Person aufgehalten haben, werden informiert und müssen gemäss den Weisungen BAG «Isolation und Quarantäne» vorgehen (siehe Punkt 1).
5. Die Kirchenleitung steht der kantonalen Tracingstelle für Personenauskünfte zur Verfügung. Da es sich um heikle Personendaten handelt, wird entsprechend weise damit umgegangen. Vertrauliche Personendaten zur Religionsausübung gehören nicht in die Medien.
6. Die örtliche Kirchenleitung informiert umgehend die Geschäftsstelle des jeweiligen Kirchenverbandes. Diese informiert den Vorstand Dachverband Freikirchen Schweiz (info@freikirchen.ch). Die Kirchenleitungen stellen ihre Erreichbarkeit sicher mit Stellvertreterlösungen.
7. Die Verbandsleitung des jeweiligen Kirchenverbandes nimmt danach Kontakt mit der Leitung der Kirchgemeinde auf, betreffend der weiteren Vorgehensweise, insbesondere der Information nach aussen. Angaben dazu finden sich im Krisenmanual VFG.
8. Sollte es zu einer grossen Ansteckungswelle kommen, informiert die Geschäftsstelle des jeweiligen Verbandes umgehend alle angeschlossenen Kirchgemeinden. (Eine Stellvertretungslösung in der Kirchenleitung muss gewährleistet sein.)
9. Vorsichtshalber werden bei grösseren Ansteckungsketten die Veranstaltungen der Gemeinde reduziert und abgesagt und es werden anderweitige Formate wie Streaming oder Videokonferenzen für den Gemeindealltag genutzt.
10. Die Kirchenleitung informiert die Kirchgemeinde, den Kirchenverband und auch den Dachverband Freikirchen, sobald die Selbstisolation der angesteckten Personen vorbei ist.
11. Personendaten werden spätestens 14 Tage nach der Veranstaltung sicher gelöscht.

19. Gehen Freikirchen unseriös mit der Lockdown-Öffnung um?

Freikirchen haben sich jederzeit an die Vorschriften des Bundesrates und des BAG gehalten. Für die Öffnung der Gottesdienste haben sie Schutzkonzepte vorbereitet und genehmigen lassen. Zu den öffentlichen Fällen gibt es folgende Hinweise:

- **Konferenz der Kirche Porte Ouvertes** im Elsass: Das war eine Fastenwoche im Februar 2020 mit täglich mehrstündigem Programm und über 2000 Personen, die noch nichts vom Virus wussten. Daher wurden keine Schutzvorschriften beachtet. Zudem hatte es einige Virusträger als Teilnehmer. Ein Gottesdienst heute dagegen dauert 60 bis 90 Minuten, Virusträger und Kranke bleiben zuhause und die anderen verhalten sich gemäss dem Schutzkonzept.
- **Baptistenkirche Frankfurt:** Nach einem Gottesdienst am 10. Mai mit 180 Teilnehmern haben sich in der Gemeinde – einer Gruppe von russland-deutschen Evangeliums-Christen - schon über 200 Personen infiziert. Die Kirche hat eingestanden, dass in ihren Gottesdiensten auf

Mund-Nasen-Bedeckungen verzichtet und dort auch gesungen wurde. Hygienerichtlinien seien aber beachtet worden, so z.B. ausreichend Desinfektionsmittel im Hause oder der Mindestabstand von 1,5 Metern. Die hohe Anzahl an Ansteckungen ist vornehmlich auf die grossen Familien der Gemeinde zurückzuführen. Bei einem Ehepaar wissen die Behörden von 16 Kindern. Der Spiegel Ausgabe 26 / 20.06.2020 schreibt, dass sowohl bei der Baptistenkirche Frankfurt, wie auch bei der Pfingstkirche Bremerhaven die Ansteckungen durch die grossen Familien und die vielen privaten Treffen begünstigt wurden.

- **Pfingstkirche Bremerhaven:** Es treffen sich rund 150 Mitglieder zum Gottesdienst. Jetzt sind schon über 50 von ihnen mit dem Coronavirus infiziert. Die im Schierholz ansässige Gemeinde hat zwischen 800 und 1000 Mitglieder. Es handelt sich wiederum um russland-deutsche Evangeliums-Christen. Nach derzeitigem Kenntnisstand haben keine Gottesdienste zur Verbreitung beigetragen, sondern familiäre und soziale Kontakte. Oberbürgermeister Melf Grantz (SPD) sagte, es gebe keinen Grund, die Mitglieder der Kirchengemeinde zu stigmatisieren oder zu diskriminieren. „Ein solches Geschehen ist jederzeit auch in einem anderen Cluster in sozialen, beruflichen oder religiösen Zusammenhängen möglich.“

20. Vermietung von Gemeinderäumlichkeiten an Organisationen oder andere Freikirchen

Wenn unsere Gemeinderäumlichkeiten für Sitzungen/Veranstaltungen von Organisationen gemietet werden, wer ist dann für die Schutzmassnahmen verantwortlich?

Gemäss Covid-19 Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen ab dem 06. Juni 2020 erstellt die örtliche Freikirche ein Schutzkonzept. Für die Veranstaltungen in dieser Kirche, egal ob interne oder externe Veranstalter, gilt dieses Schutzkonzept. Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes während der Veranstaltung zuständig ist.

Anders sieht es aus, wenn eine ganze Gemeinde eure Räumlichkeiten nutzt. Dann ist es zwingend, dass die untermietende Freikirche ein Schutzkonzept hat, dass auf der Grundlage des Schutzkonzeptes Freikirchen basiert.

21. Gemeindegang

Kann der Sitzabstand gemäss Frage 6 eingehalten werden und lassen sich die Gemeinderäumlichkeiten lüften, ist Gemeindegang gut möglich. Es wird empfohlen, dass die Gemeinde als Ganzes steht oder sitzt während des Gemeindegangs. Wir empfehlen das Tragen von Masken während dem Singen. Sollte sich in einer Region oder Kanton die Ansteckungsquote erhöhen, kann der Freikirchenverband eine Maskenpflicht für freikirchliche Veranstaltungen veranlassen. Das Dienstagsmail schreibt: «Kein Wunder plangen viele Kirchen nach dem Lockdown, wieder aus vollen Kehlen singen zu können. Unterstützung erhalten sie von einer Studie der Münchner Bundeswehr-Universität: Das Corona-Infektionsrisiko hält sich beim gemeinsamen Singen und Musizieren stark in Grenzen. Christian Kähler und Rainer Hain vom Institut für Strömungsmechanik und Aerodynamik führten dazu Experimente mit professionellen Sängern und Orchestermusikern aus München und Salzburg durch. Dabei habe sich eindeutig gezeigt, dass die Luft beim Singen nur im Bereich eines halben Meters vor dem Mund in Bewegung versetzt werde, unabhängig von Lautstärke und Tonhöhe. Eine Virusausbreitung über diese Distanz hinaus sei «äusserst unwahrscheinlich»

22. Was ist der Unterschied zwischen Isolation und Quarantäne?

In die Isolation müssen Sie, wenn sie die typischen Krankheitssymptome von Covid-19 haben. In die Quarantäne müssen Sie, wenn Sie engen Kontakt mit einer Person hatten, die positiv auf das neue Coronavirus getestet wurde. Eine ausführliche Beschreibung gibt es hier:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html#-1166878863>

23. Wie ist es mit dem Erwerbsausfall? (siehe Link: [Wenn ich in Isolation oder Quarantäne muss, erhalte ich dann meinen Lohn weiterhin?](#))

Wenn eine Ärztin/ein Arzt (mittels Arztzeugnis) oder die zuständige kantonale Stelle die Isolation anordnen, erhalten Sie Ihren Lohn weiter.

Im Falle der Quarantäne muss eine Anordnung der kantonalen Behörden vorliegen, damit Sie Ihren Lohn weiter erhalten.

Möchten Sie sich freiwillig in Quarantäne begeben, weil Sie mit einer infizierten Person Kontakt hatten? Dann informieren Sie sich bei einer Ärztin/einem Arzt oder der BAG-Infoline über das weitere Vorgehen (+41 58 463 00 00 täglich 6 bis 23 Uhr).

24. Für wen ist das Schutzkonzept?

Am 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage wieder aufgehoben. Viele Befugnisse zur Umsetzung der Covid-19 Verordnungen liegen nun bei den kantonalen Stellen.

In der Covid-19 Verordnung besondere Lage (Stand 19. Juni 2020) heisst es: «Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.»

Hat sich deswegen für die Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen etwas geändert? Nein. Nach wie vor muss das Schutzkonzept nirgends eingereicht werden. Es muss jedoch bei kirchlichen Veranstaltungen ausliegen und pro Veranstaltung muss ein Beauftragter Schutzkonzept bestimmt werden.

25. Abendmahl

Das Abendmahl kann unter Einhaltung der Hygiene- und Distanzregeln gut durchgeführt werden.

Für grössere Freikirchen ist das Abendmahl eher an einer Wochenveranstaltung durchzuführen. In kleineren Freikirchen ist es möglich das Abendmahl auch im Gottesdienst auszuteilen. Ein guter Weg ist mit Stationen zu arbeiten, an denen das vorproportionierte Brot und der Traubensaft in Einzelkelchen von den Gottesdienstteilnehmenden abgeholt werden kann. Auf das Durchreichen in den Reihen sollte verzichtet werden.

26. Taufe

Laut der Covid-19 Verordnung besondere Lage (Stand 19. Juni 2020) sollte es möglich sein auch wieder Taufen durchzuführen. Es ist jedoch zwingend, dass in diesen Fällen die Nachverfolgung der Kontaktdaten sichergestellt wird.

27. Hände schütteln, Küsschen austauschen, einen Freund umarmen: Wann ist das alles wieder möglich?

Der Zeitpunkt ist schwierig vorauszusehen. Doch Körperkontakt mit Personen, die nicht im selben Haushalt wohnen, sollte man weiterhin unterlassen. Das heisst: Wir werden noch länger mit diesen Einschränkungen leben. Nur so können wir uns und alle anderen schützen.

Weitere Informationen: Peter Schneeberger, Präsident Verband Freikirchen.ch
Büro: +41 (0)43 288 62 17 Mobil: +41 79 272 96 46 E-Mail: peter.schneeberger@feg.ch